



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

An den
Schweizer Bundesrat
Bundeshaus
3000 Bern

Basel, 4. April 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 3. April 2012

**Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU: Entscheid über die Anrufung der Ventilklau-
sel für Staatsangehörige der EU-8**
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte

Anlässlich des Föderalismusdialoges vom 16. März 2012 wurden Sie darüber informiert, dass das Quorum für eine gemeinsame Stellungnahme der Kantonsregierungen an der KdK-Plenarversammlung nicht zustande gekommen ist. Lediglich 17 Kantone - für das Quorum wären 18 Kantone erforderlich gewesen - sprachen sich gegen die Anrufung der Ventilklausele aus. Die Delegation des Bundesrates ersuchte die Kantone, ihre allfällige Stellungnahme direkt beim Bundesrat einzureichen. Wir nehmen dieses Angebot gern an und reichen Ihnen als Grenzkanton und daher von der Personenfreizügigkeit stark betroffener Kanton unsere Stellungnahme ein.

Der Kanton Basel-Stadt steht dem Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU positiv gegenüber. Er spricht sich sowohl für die konsequente Umsetzung der Bestimmungen des Abkommens als auch der flankierenden Massnahmen zum FZA aus. Die Personenfreizügigkeit hat ganz wesentlich zur guten wirtschaftlichen Entwicklung der Region in den letzten Jahren beigetragen. Nicht nur die Basler, sondern die Schweizer Wirtschaft, ist nach wie vor auf gut ausgebildete Fachkräfte angewiesen. Die entsprechende Nachfrage kann nicht allein auf dem Schweizer Markt befriedigt werden. Viele Fachkräfte für die Life-Science-Branche, das Gesundheitswesen und die Handwerksbetriebe werden in der EU – auch in den EU-8 Staaten - rekrutiert.

Angesichts der Forderungen nach einer Beschränkung der Zuwanderung erscheint die Verlockung gross, die Ventilklausele anzurufen. Die Schwelle für die Wiedereinführung von Kontingenten wird jedoch nur bei den B-Bewilligungen von EU-8 Staatsangehörigen erreicht.

Die Kontingentierung dieser Bewilligungskategorie wird zu einem Ausweichen auf die L-Bewilligungen und gegebenenfalls G-Bewilligungen führen. Arbeitnehmende und Selbstständige der EU-8, die keine B-Bewilligungen erhalten, werden ein Gesuch für eine (nicht kontingentierte) L-Bewilligung einreichen und eine solche auch erhalten. Für hochqualifizierte Arbeitskräfte besteht die Gefahr, dass diese nicht bereit sind, über eine L-Bewilligung zu arbeiten, da diese mit gewissen Einschränkungen verbunden ist. Die Rekrutierung von gut qualifizierten Arbeitnehmenden aus den EU-8 Staaten dürfte darunter leiden. Bei den niedrig Qualifizierten (Bausektor, Landwirtschaft etc) wird eine Verschiebung in die L-Bewilligung stattfinden. Die hohe Anzahl an B-Bewilligungen für EU-8 im ersten Jahr nach der Aufhebung der Kontingentierung, d. h. per 1. Mai 2011 dürfte zudem auf einen gewissen Bereinigungseffekt, d.h. die Umwandlung von L- in B-Bewilligungen zurückzuführen sein. Dieser Effekt war bereits bei der Einführung der vollen Personenfreizügigkeit gegenüber den EU-17 Staaten zu beobachten gewesen. Nicht zu unterschätzen ist zudem auch der den Kantonen und Unternehmen entstehende Mehraufwand durch die Wiedereinführung der Kontingentierung von B-Bewilligungen für EU-8 Staatsangehörige. Es muss wieder eine arbeitsmarktliche Prüfung vorgenommen und die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Arbeits- und Lohnbedingungen kontrolliert werden. Auch wäre eine Kontingentierung nur von sehr beschränkter Dauer, da die Ventilklausel am 1. Mai 2014 ausläuft. Es entstünde dann wiederum der vorstehend erwähnte Umwandlungseffekt mit deutlich höheren B-Bewilligungen im Folgejahr. Die Anrufung der Ventilklausel könnte auch Auswirkungen auf das Verhältnis zur EU haben, insbesondere zu den betroffenen EU-8 Staaten. Die EU ist nach wie vor der wichtigste Handelspartner der Schweizer Wirtschaft.

Aus all diesen Gründen spricht sich der Kanton Basel-Stadt gegen die Anrufung der Ventilklausel gegenüber den EU-8 Staaten aus. Die Wiedereinführung der Kontingente für B-Bewilligungen ist kein taugliches Mittel zur Lenkung der Zuwanderung. Dies würde auch die Bevölkerung bald realisieren. Der Kanton Basel-Stadt erachtet es daher als richtig und wichtig, dass die Bevölkerung vom Bundesrat sachlich und umfassend über die Auswirkungen insbesondere die Grenzen der Ventilklausel orientiert wird und dass die Verstärkung der flankierenden Massnahmen zum Abkommen über die Personenfreizügigkeit baldmöglichst in Kraft gesetzt wird.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin